

Wichtiger Hinweis:

Bitte geben sie die vollständig ausgefüllte Spendenbescheinigung bei ihrer ab, von der Sie die Spende erhalten haben!!!

Aussteller (Bezeichnung der Kirchengemeinde oder Dienststelle)
--

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an kirchliche Dienststellen.

Name und Anschrift des Zuwendenden
VR-Gewinnspaarverein Hessen-Thüringen e.V., Korbacher Str. 64, 34270 Schauenburg
Vergabe über die Volks- und/oder Raiffeisenbank:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung
€		

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Die Zuwendung wird
<input type="checkbox"/> von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
<input type="checkbox"/> entsprechend den Angaben des Zuwendenden an, weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr..... mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom..... von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
<input type="checkbox"/> entsprechend den Angaben des Zuwendenden an, weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr..... mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers) Siegel der Kirchengemeinde

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).